

**Satzung des
Karnevalsclub „Die Jecken Goten“ 1970 e.V.
(Stand: 01.06.2026)**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Karnevalsclub „Die Jecken Goten“ 1970 e. V.
- 1.2 Sein Sitz ist in Bad Godesberg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres (Kalenderjahr).
- 1.4 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Pflege des heimatlichen Brauchtums (Karneval) durch die Abhaltung von Sitzungen und anderen karnevalistischen Veranstaltungen wie auch die Förderung des Gemeinwesens durch soziale Projekte.
- 2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval und im zuständigen Festausschuss Godesberger Karneval. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf gewerblichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Gliederung des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) den ordentlichen Mitgliedern
- b) den fördernden Mitgliedern
- c) dem Senat

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (aktiv) kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, außer den Mitgliedern des Tanzcorps, die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Das Kindercorps gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch die Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins zu stellen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob eine Neuanmeldung angenommen wird.

Der Vorstand hat das Recht, ein aktives Mitglied nach einjähriger Mitgliedschaft aus dem Verein auszuschließen, wenn er feststellt, dass das Mitglied nicht im Sinne der Satzung am Vereinsleben teilnimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung seitens des Mitglieds zum Jahresende
- bei Nichtzahlung des Beitrages trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung
- durch Ausschluss oder durch Tod.
- Durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung seines Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

5.2 Bei freiwilligem Austritt und bei Ausschluss sind die Beitragsrückstände einschließlich derjenigen für das laufende Geschäftsjahr zu begleichen. Stammorden, Anstecknadel und Emblem sind dem Verein zurückzugeben. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitglieds, insbesondere an das Vereinsvermögen.

5.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschließungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, namentlich, wenn dasselbe Mitglied sich erhebliche Verstöße gegen die Satzung zuschulden kommen lässt oder sich eines Verhaltens schuldig macht, dass der Würde und dem Ansehen des Vereins abträglich ist. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe dem Ausgeschlossenen bekanntzugeben. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Sobald der Antrag gestellt ist, ruht das Amt des Betreffenden im Vorstand bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

5.4 Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen gegen den Ausschluss Beschwerde einlegen. Der Vorstand legt die Beschwerde zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vor. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.

5.5 Vor seiner Entscheidung soll die Mitgliederversammlung den Ausgeschlossenen anhören. Die Anhörung des Ausgeschlossenen unterbleibt, wenn dieser der Einladung des Vorstandes ohne genügende Entschuldigung keine Folge leistet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1** Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 6.2** Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in den Vorstand nach §26 BGB gewählt werden.
- 6.3** Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht für die Wahl des Vorstandes.
- 6.4** Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung und gegenüber dem Vorstand Anträge zu stellen.
- 6.5** Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Alle Mitglieder zahlen einen ermäßigten Eintrittspreis, außer den Mitgliedern, die an diesem Tag zum arbeitenden Personal gehören.
- 6.6** Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Geräte usw. schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) den Beitrag bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
 - d) verpflichtet sich als aktives Mitglied, den Verein tatkräftig durch seine Arbeitskraft zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für den Erhalt des Zeughauses sowie bei den Veranstaltungen.
- 6.7** Sämtliche Mitglieder erhalten den Stammorden.
- 6.8** Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern zum Zweck der Mitgliederverwaltung im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen). Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen dieser Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 7 Senat und Senatspräsident

Der Senat besteht aus Persönlichkeiten, die sich um das Wohl des Vereins und die Ermöglichung seiner Veranstaltungen in besonderer Weise bemühen. Der/die Senatspräsident/in beruft die Sitzungen des Senats ein und leitet sie. Er/Sie vertritt die Auffassung des Senats im Vorstand. Weitere Regelungen und Besonderheiten werden durch die Senatsordnung festgelegt. Diese bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 8 Beiträge

- 8.1** Der Beitrag wird durch die Beitragsordnung festgelegt.
- 8.2** Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Organe und Vereine

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

10.1 Mitgliederversammlungen sind:

- a) Jahreshauptversammlung und
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

10.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich oder in Textform mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen; für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Sie gilt als zugegangen, wenn die Einladung an, die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde. Die Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen; diese werden den anderen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden

10.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntmachung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

10.4 Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

10.5 Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich, nach Abschluss der Session statt. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. In dieser werden behandelt:

- a) Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters
- d) Festlegung und Änderung der Satzung, falls dies erforderlich ist
- e) Wahl des Vorstandes, falls Wahlzeit abgelaufen ist
- f) Wahl der Ausschüsse
- g) Verschiedenes

10.6 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bzw. der Jahreshauptversammlung erfolgt:

- a) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig; Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens 2/3 der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- b) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- c) Ein Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- d) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestellt der Versammlungsleiter einen Protokollführer, welcher ein Protokoll mit den wesentlichen Inhalten der Mitgliederversammlung zu erstellen hat. Das Protokoll wird durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die Beschlussfassung sind nur innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzumelden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

11.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand und
- b) dem Erweiterten Vorstand.

11.2 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden Präsident/in
- der/dem Schatzmeister/in
- der /dem Schriftführer/in

Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Abwicklung weiterer Aufgaben (z. B. Protokollführer/in, Hausverwalter/in, Zeugwart/in, Projektleiter/in und andere Beisitzer) als Mitglieder in einen **Erweiterten Vorstand** berufen. Diese Berufungen als Beisitzer müssen von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mehrheitlich bestätigt werden. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

11.3 Die Vorstandsmitglieder werden in folgender Weise auf der Jahreshauptversammlung gewählt:

- der/die Vorsitzende/n Präsident /in
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Schriftführer/in

Der Ehrenpräsident wie auch der Ehreneratspräsident gehören dem Erweiterten Vorstand auf Lebenszeit an.

11.4 Der Geschäftsführende Vorstand nach §11.2

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den / die Vorsitzende/n Präsident/in und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Beschlüsse, sowohl des Geschäftsführenden Vorstands als auch des Gesamtvorstandes, werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder gefasst – bei Stimmengleichheit trifft das Verfahren wie § 10 Ziffer 6 zu. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist.

11.5 Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzende/n Präsident/in Einberufen und geleitet. Die Einberufung kann mündlich oder schriftlich unter Angabe der

Tagesordnungspunkte erfolgen und ist den Vorstandsmitgliedern möglichst eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.

Die Sitzungen des Vorstandes können auch in hybrider oder in rein virtueller Form stattfinden. Der Vorstand ist auch berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Hier ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat; ein Mindestquorum ist hier nicht erforderlich

- 11.6** Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Zuwendungen.
- 11.7** Sollte auf der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung für eine Position im Vorstand kein Mitglied kandidieren, kann dieses Amt im Rahmen einer Personalunion ausgeübt werden. Sofern ein Vorstandsmitglied ausfällt, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen: Dies kann auch im Rahmen der Personalunion erfolgen. Sofern Mitglieder eigenständiger Gruppen (z. b. Senat, Garde, Musikcorps), welche vom Vorstand gewählt werden, kandidieren, darf der Anteil dieser im Vorstand nicht mehr als 40% betragen.
- 11.8** Die **Geschäftsordnung** ist **nicht Bestandteil der Satzung**. Sie beinhaltet insbesondere Regelungen im Hinblick auf die Strukturen und Kompetenzen der Vereinsorgane wie auch auf die Verfahrens- bzw. Geschäftsabläufe (Auf- und Ablauforganisation) des Vereins. Um in der Vereinsarbeit die Ziele nach Effektivität und Effizienz hinreichend zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die Geschäftsordnung durch Anpassungen bzw. Überarbeitungen, beispielsweise Regelungen zum Datenschutz, soweit möglich den sozialen Gegebenheiten in der Vereinsarbeit entspricht. Dabei sind die Grundsätze nach Nachhaltigkeit und Kontinuität stets zu beachten.

§ 12 Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens zwei Rechnungs- und Kassenprüfer für 2 Jahre. Die Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Diese haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die gesamte Rechnungsprüfung sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1** Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die frühestens zwei Wochen, jedoch spätestens 6 Wochen später stattfinden muss. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 13.2** Der Beschluss der Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 13.3** Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte bei Auflösung drei Liquidatoren.
- 13.4** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen alsbald zu informieren.

Diese Satzung tritt in der vorliegenden Fassung nach mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung am 01.06.2026 in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Die Richtigkeit dieser niedergeschriebenen Satzung unterzeichnen nachstehende Personen:

Gabriele Langos (Vorsitzende Präsidentin)

Sabine Müller (Schatzmeisterin)

Nadine Metzen (Schriftführerin)